



Beilage zu Traktandum 8

Teilrevision Reglement über den Finanzausgleich, SRLA 653.100

Text Reglement bisherige Fassung ¹	Text Reglement neue Fassung	Bemerkungen
Reglement über den Finanzausgleich vom 17. Januar 2007	Reglement über den Finanzausgleich vom 17. Januar 2007 (Stand 01. Januar 2019)	
Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Organisationsstatut ² und §§ 104 Ziff. 9, 131 Abs. 3 Kirchenordnung ³ , beschliesst:	Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 2 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 Organisationsstatut ⁴ und §§ 104 Ziff. 9, 131 Abs. 3 Kirchenordnung ⁵ , beschliesst:	
§ 1	§ 1	<i>Die Teilrevision will den Zweck des Finanzausgleichs nicht verändern. Sie will aber falsche Anreize und falsche Steue-</i>

¹ Reglement Finanzausgleich in der Fassung vom 01. Januar 2015.

² SRLA 111.100.

³ SRLA 151.100.

⁴ SRLA 111.100.

⁵ SRLA 151.100.

Text Reglement bisherige Fassung ¹	Text Reglement neue Fassung	Bemerkungen
<p>Zweck</p> <p>¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau führt einen Finanzausgleichsfonds zugunsten ihrer finanzschwachen Kirchgemeinden.</p> <p>² Der Finanzausgleich soll unter den Kirchgemeinden ausgewogene Verhältnisse der Steuerbelastung und der Leistungsfähigkeit gewährleisten sowie eine zeitgemässe Entwicklung ermöglichen.</p>	<p>Zweck</p> <p>Unverändert.</p>	<p><i>rungsmechanismen eliminieren, damit der Zweck besser erfüllt werden kann.</i></p>
<p>§ 2</p> <p>Mittelherkunft</p> <p>¹ Für die Gewährung des Finanzausgleichs besteht ein Finanzausgleichsfonds. Dieser wird durch einen jährlichen Beitrag der Kirchenrechnung in der maximalen Höhe von 4 % des Zentralkassenbeitrages der Kirchgemeinden gespiesen.</p> <p>² Die Einlage in den Finanzausgleichsfonds wird jährlich auf dem Budgetweg durch die Synode festgelegt.</p>	<p>§ 2</p> <p>Mittelherkunft</p> <p>¹ Für die Gewährung des Finanzausgleichs besteht ein Finanzausgleichsfonds. Dieser wird Die Einlagen in den Finanzausgleichsfonds erfolgen durch einen jährlichen Beitrag der Kirchenrechnung in der maximalen Höhe von 4% des Zentralkassenbeitrages der Kirchgemeinden gespiesen.</p> <p>² Die Einlage in den Finanzausgleichsfonds wird jährlich auf dem Budgetweg durch die von der Synode im Budget festgelegt.</p> <p>³ Die Synode kann bei Bedarf ausserordentliche Einlagen in den Finanzausgleichsfonds beschliessen.</p>	<p>Abs. 1: <i>Die bisherige Höhe der Fondseinlage durch die Zentralkasse soll nicht angetastet werden.</i></p> <p>Redaktion: <i>Abs. 1 wurde in der Formulierung den anderen Fondsreglementen angepasst (z.B. § 3 VO Ausbildungsfonds, SRLA 635.100, § 2 Reglement Diakoniefonds, SRLA 637.100, § 2 Reglement Soforthilfefonds, SRLA 636.100).</i></p> <p>Abs. 3 neu: <i>Im neuen Absatz 3 erhält die Synode die Kompetenz, bei Bedarf den Finanzausgleichsfonds mit zusätzlichen, ausserordentlichen Einlagen zu öffnen.</i></p>
<p>§ 3</p> <p>Verwendung der verfügbaren Mittel</p> <p>¹ Die zur Verfügung stehenden Mittel werden für finanzschwache Kirchgemeinden wie</p>	<p>§ 3</p> <p>Verwendung der verfügbaren Mittel</p> <p>¹ Die zur Verfügung stehenden Mittel werden für finanzschwache Kirchgemeinden wie</p>	<p>Abs. 1: <i>Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist die Ausrichtung von einmaligen Baubeiträgen im Rahmen des Finanzausgleichs nicht mehr vorgesehen. Es macht durchaus Sinn, Baubeiträge von der Bedingung der Finanzschwäche einer Kirchgemeinde zu entkoppeln. Denn es gibt auch Kirchgemeinden, die zwar</i></p>

Text Reglement bisherige Fassung ¹	Text Reglement neue Fassung	Bemerkungen
<p>folgt verwendet:</p> <p>a) zur Ausrichtung von jährlichen Defizitbeiträgen</p> <p>b) zur Ausrichtung von einmaligen Baubeiträgen</p> <p>c) zur Ausrichtung von ausserordentlichen Beiträgen im Zusammenhang mit regionalen Zusammenarbeitsmodellen mehrerer Kirchgemeinden.</p> <p>² Die Beitragsgewährung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.</p>	<p>folgt verwendet:</p> <p>a) 1. zur Ausrichtung von jährlichen Defizitbeiträgen</p> <p>b) zur Ausrichtung von einmaligen Baubeiträgen</p> <p>e) 2. zur Ausrichtung von ausserordentlichen einmaligen Beiträgen im Zusammenhang mit regionalen Zusammenarbeitsmodellen mehrerer Kirchgemeinden bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden.</p> <p>² Die Beitragsgewährung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.</p> <p>² Sind die Ansprüche der finanzschwachen Kirchgemeinden höher als die zur Verfügung stehenden Mittel des Finanzausgleichsfonds, so werden diese im Verhältnis ihrer Ansprüche gekürzt.</p>	<p><i>finanzstark aber klein sind, weshalb sie von der Aufgabe, ein historisches Gebäude sanieren zu müssen, überfordert wären. Der Kirchenrat schlägt deshalb vor, der Synode bis Ende der Amtsperiode 2015-2018 einen gesonderten Bericht und Anträge zu den Baubeiträgen zu unterbreiten.</i></p> <p>Redaktion: <i>Wechsel zu numerischer Aufzählung im Abgleich mit Kirchenordnung, SRLA 151.100, und anderen Reglementen (DLD, DLM etc.).</i></p> <p>Abs. 2: <i>Der neue Absatz 2 hält fest, dass nicht mehr als die vorhandenen Mittel des Finanzausgleichs ausgegeben werden dürfen, und wie zu verfahren ist, wenn die vorhandenen Ansprüche höher sind als die vorhandenen Mittel.</i></p>
<p>§ 4</p> <p>Defizitbeiträge</p> <p>¹ Defizitbeiträge werden an Kirchgemeinden ausgerichtet, die zur Deckung ihrer ordentlichen kirchlichen Bedürfnisse das dritte aufeinander folgende Jahr mindestens einen Steuerfuss von 21 % haben. ⁶</p> <p>² Bei der Berechnung des Defizits werden Baubeiträge oder ausserordentliche Beiträge des Finanzausgleichs, welche über die lau-</p>	<p>§ 4</p> <p>Defizitbeiträge</p> <p>Aufgehoben.</p> <p>§ 4 neu</p> <p>Anspruch</p> <p>Finanzschwache Kirchgemeinden haben Anspruch auf Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds, sofern die folgenden Be-</p>	<p><i>Der Systemwechsel der Teilrevision wird hier festgemacht: Nicht mehr das Defizit einer Kirchgemeinde ist ausschlaggebend für die Höhe des Beitrags, sondern die Steuerkraft. Er verhindert, dass auch finanzstarke Kirchgemeinden unterstützt werden, was bisher der Fall war. Eine Kirchgemeinde mit ausreichender Steuerkraft, die trotzdem Defizite schreibt, ist aufgefordert, ihre Strukturen zu bereinigen. Finanzschwäche wird neu definiert als eine Steuerkraft, die unterhalb von 75% der durchschnittlichen Steuerkraft aller Kirchgemeinden liegt. Ein kleiner Mitgliederbestand kann kein Kriterium der Finanzschwäche mehr sein.</i></p>

⁶ Steuerfuss angepasst durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

Text Reglement bisherige Fassung ¹	Text Reglement neue Fassung	Bemerkungen
fende Rechnung verbucht werden, berücksichtigt.	dingungen kumulativ erfüllt sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Steuerkraft pro Mitglied, die unter 75% der durchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied aller Kirchgemeinden liegt 2. ein Kirchensteuerfuss von mindestens 21% 3. ein Defizit in der Rechnung. 	<i>Die beiden anderen Anspruchsbedingungen, ein minimaler Steuerfuss von 21% und ein vorhandenes Defizit bleiben unverändert.</i>
<p>§ 11⁷ Berechnungsbasis</p> <p>¹ Für die Berechnung der Defizitbeiträge ist immer die letzte, von der Kirchgemeindeversammlung genehmigte und von der Rechnungsprüfungskommission geprüfte Jahresrechnung massgebend. Die Festsetzung der Beitragshöhe und die Auszahlung erfolgen im Zuge der Rechnungsprüfung durch den Kirchenrat. Es muss kein Gesuch eingereicht werden.</p> <p>² Der Voranschlag für das geltende Basisjahr wird durch den Kirchenrat vorgeprüft.</p> <p>³ Für die Berechnung und Auszahlung von Baubeiträgen ist ein entsprechendes Gesuch durch die Kirchgemeinde einzureichen.</p>	<p>§ 11 Berechnungsbasis</p> <p>Aufgehoben.</p> <p>§ 5 neu Berechnungsgrundlagen</p> <p>¹ Das Berechnungsjahr ist das der Auszahlung der Beiträge vorangehende Jahr.</p> <p>² Die Steuerkraft pro Mitglied der Kirchgemeinde ist der durchschnittliche Steuerertrag pro Steuerprozent des Berechnungsjahres und der beiden ihm vorangehenden Jahre, geteilt durch den durchschnittlichen Mitgliederbestand der gleichen drei Jahre.</p> <p>³ Die durchschnittliche Steuerkraft pro Mitglied aller Kirchgemeinden ist der durchschnittliche Steuerertrag aller Kirchgemeinden pro Steuerprozent des</p>	

⁷ Abs. 1-2 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. November 2014.

Text Reglement bisherige Fassung ¹	Text Reglement neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Berechnungsjahres und der beiden ihm vorangehenden Jahre, geteilt durch den durchschnittlichen Mitgliederbestand aller Kirchgemeinden der gleichen drei Jahre.</p> <p>⁴ Der relevante Kirchensteuerfuss ist der des Berechnungsjahres.</p> <p>⁵ Der relevante Mitgliederbestand ist der durchschnittliche des Berechnungsjahres und der beiden ihm vorangehenden Jahre.</p> <p>⁶ Die Rechnung ist die von der Kirchgemeindeversammlung abgenommene des Berechnungsjahres.</p>	
<p>§ 5</p> <p>Berechnung der Defizitbeiträge</p> <p>Bei der Berechnung der Defizitbeiträge sind folgende Grundsätze einzuhalten:</p> <p>a) Die von der Synode bestimmten Minimalbesoldungen sind abschliessend massgebend.</p> <p>b) Zuwendungen an kirchliche und andere Institutionen, welche gesamthaft 5 % des Steuerertrages überschreiten, werden nicht als beitragsberechtigt angerechnet.</p> <p>c) Einzelne Ausgabenposten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von überdurchschnittlicher Höhe und 2. für Folgekosten von nicht als notwendig anerkannten Bauvorhaben 	<p>§ 5</p> <p>Berechnung der Defizitbeiträge</p> <p>Aufgehoben.</p> <p>§ 6</p> <p>Höhe der Beiträge</p> <p>¹ Die Höhe der Beiträge berechnet sich wie folgt: Die Differenz von 75% der Steuerkraft pro Mitglied aller Kirchgemeinden minus die Steuerkraft pro Mitglied der Kirchgemeinde wird multipliziert mit dem relevanten Mitgliederbestand der Kirchgemeinde und dem relevanten Steuerfuss der Kirchgemeinde.</p> <p>² Die Höhe der Beiträge ist begrenzt in</p>	<p><i>Nicht mehr das Defizit wird ausgeglichen, sondern die geringe Steuerkraft bis zum Grad von 75% der durchschnittlichen Steuerkraft aller Kirchgemeinden. Dieser Beitrag ermöglicht allen Kirchgemeinden eine ausgewogene Leistungsfähigkeit von wenigstens 10 Stellenprozenten bei den ordinierten Diensten (Pfarramt, Diakonie) pro 100 Mitglieder. Wo eine solche Leistungsfähigkeit nicht ausgewogen ist, müssen strukturelle Anpassungen vorgenommen werden. Hier zeigt sich deutlich, dass der Finanzausgleich nicht ein Mittel sein will, um Kirchgemeinden zu Fusionen zu zwingen. Indem er nur die Finanzschwäche ausgleicht, belässt er die Frage nach der optimalen strukturellen Aufstellung ganz in der Autonomie der Kirchgemeinden. Er verhindert aber, dass finanzstarke Kirchgemeinden mit einem Defizit über ihre Verhältnisse leben können.</i></p> <p>Abs. 2</p> <p><i>Das anrechenbare Defizit ist nur noch relevant, wenn die Ansprüche an den Finanzausgleich höher sind als das Defizit. In diesem Fall sind die Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds auf die Höhe des anrechenbaren Defizits beschränkt.</i></p>

Text Reglement bisherige Fassung ¹	Text Reglement neue Fassung	Bemerkungen
<p>werden nicht oder nur teilweise berücksichtigt.</p> <p>d) Abschreibungen werden nur in der Höhe der vorgeschriebenen Abschreibungen gemäss Restbuchwertmethode anerkannt.</p> <p>e) Die Bildung von Rückstellungen und Reserven wird nicht über den Finanzausgleich finanziert.</p>	<p>der Höhe des anrechenbaren Defizits der Kirchgemeinde im Berechnungsjahr.</p> <p>³ Dem Defizit der Kirchgemeinde anrechenbar sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitragszahlungen aus dem Finanzausgleich 2. akquirierte Drittmittel für Projekte und besondere Aufgaben <p>⁴ Dem Defizit der Kirchgemeinde nicht anrechenbar sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lohnanteile, welche die von der Synode beschlossenen Minimalbeholdungen übersteigen 2. Leistungen bei den Personalversicherungen, welche das von der Synode und dem Stiftungsrat der Pensionskasse beschlossene Minimum übersteigen. 3. Zuwendungen an Institutionen, welche die Höhe von 5% des Steuerertrages überschreiten 4. Abschreibungen, welche über der vorgeschriebenen Minimalhöhe liegen 5. die Bildung von Rückstellungen und Reserven. 	<p>Abs. 3 <i>Wenn eine finanzschwache Kirchgemeinde für ein Projekt oder für regelmässige Aufgaben Drittmittel akquirieren kann, soll dieses besondere Engagement nicht durch Abzüge bei den Beitragszahlungen aus dem Finanzausgleich wieder aufgehoben werden.</i></p> <p>Abs. 4 <i>Die Liste der Abzüge orientiert sich an § 5 bisher und ist um das Kriterium Leistungen bei den Personalversicherungen, welche das Minimum übersteigen, erweitert worden.</i></p>
<p>§ 6 Baubeiträge Einmalige Baukostenbeiträge an die Finan-</p>	<p>§ 6 Baubeiträge Aufgehoben.</p>	<p><i>Einmalige Baukostenbeiträge werden nicht mehr ausgerichtet. Vgl. Bemerkungen zu § 3.</i></p>

Text Reglement bisherige Fassung ¹	Text Reglement neue Fassung	Bemerkungen
<p>zierung von notwendigen Bauten und Anlagen (Neubauten, grössere Renovationen) werden unter folgenden Bedingungen ausgerichtet:</p> <p>a) Es muss sich um ein betrieblich notwendiges Bauvorhaben handeln.</p> <p>b) Das Bauvorhaben muss, bevor es der Kirchgemeindeversammlung unterbreitet wird, vom Kirchenrat bewilligt werden.</p> <p>c) Ab dem Realisierungsjahr müssen während mindestens drei Jahren mindestens 21 % Kirchensteuern bezogen werden.⁸</p>		
<p>§ 7 Berechnung der Baubeiträge</p> <p>¹ Die Höhe der einmaligen Baubeiträge richtet sich nach den Kosten der beitragsberechtigten Bauvorhaben und stützt sich auf die definitive, von der Kirchgemeindeversammlung genehmigte Bauabrechnung (Kreditabrechnung).</p> <p>² Die Beitragshöhe beträgt in der Regel 20 % der Bausumme, abzüglich allfälliger Beiträge Dritter, höchstens aber Fr. 100'000.-- pro Einzelfall.</p>	<p>§ 7 Berechnung der Baubeiträge Aufgehoben.</p>	
<p>§ 8 Ausserordentliche Beiträge</p> <p>¹ Einmalige ausserordentliche Beiträge so-</p>	<p>§ 8 Ausserordentliche Beiträge</p>	<p><i>Einmalige ausserordentliche Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds sind nur noch im Härtefall und nur noch bis 2021 vorgesehen, vgl. Bemerkungen zu § 10.</i></p>

⁸ Steuerfuss angepasst durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

Text Reglement bisherige Fassung ¹	Text Reglement neue Fassung	Bemerkungen
<p>wie einmalige Beiträge an die regionale Zusammenarbeit unter Kirchgemeinden bis zur Höhe von Fr. 40'000.-- gewährt der Kirchenrat.</p> <p>² Weitergehende Gesuche legt er mit schriftlichem Bericht und Antrag der Synode zum Entscheid vor.</p> <p>³ Für die Ausrichtung ausserordentlicher Beiträge muss der Steuerfuss der gesuchstellenden Kirchgemeinde mindestens 21 % betragen.⁹</p>	<p>Aufgehoben.</p>	<p><i>Beiträge bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden sind weiterhin möglich. Sie sind in den §§ 3 und 8 geregelt.</i></p>
<p>§ 9 Eigenfinanzierung</p> <p>¹ Kirchgemeinden, welche nicht mindestens 60 % ihrer Ausgaben durch Einnahmen decken, erhalten keine Mittel aus dem Finanzausgleich.</p> <p>² Für die Berechnung der Ausgaben sind die Grundsätze gemäss § 5 dieses Reglements einzuhalten.</p> <p>³ Für die Berechnung der Einnahmen werden Beiträge aus dem Finanzausgleich nicht mitgerechnet.</p>	<p>§ 9 Eigenfinanzierung</p> <p>Aufgehoben.</p>	
	<p>§ 7 neu Kuratorium</p> <p>¹ Der Kirchenrat kann Kirchgemeinden, welche trotz Beiträgen aus dem Finanz-</p>	<p><i>Eine Kirchgemeinde, welche trotz Beiträgen aus dem Finanzausgleichsfonds keine ausgeglichene Rechnung erreichen kann, braucht Unterstützung. Die Landeskirche gewährleistet diese Unterstützung mit der Projektstelle Gemeindeentwicklung. Eine Kirchgemeinde, die sehr schwierige finanzielle Perspektiven hat, sich aber strukturellen Anpassungen verweigert, kann nur</i></p>

⁹ Steuerfuss angepasst durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

Text Reglement bisherige Fassung ¹	Text Reglement neue Fassung	Bemerkungen
	<p>ausgleichsfonds ein Defizit erwirtschaften, nach vorgängiger Anhörung Massnahmen zu Budgetierung und Rechnungsführung anordnen.</p> <p>² Werden diese Massnahmen nicht umgesetzt, kann der Kirchenrat gemäss § 139 KO¹⁰ in Verbindung mit § 3 Kuratorienverordnung¹¹ ein Kuratorium errichten.</p>	<p><i>mittels Kuratorium saniert werden.</i></p> <p><i>Der Kirchenrat hat bereits heute die Befugnis, ein Kuratorium zu errichten, wenn eine Kirchenpflege ihre Pflichten nicht mehr erfüllen kann oder will (§ 139 KO, SRLA 151.100, § 3 Kuratorienverordnung, SRLA 274.100). Abs. 2 schafft kein neues Recht, er dient lediglich der Konkretisierung und der Klarheit.</i></p>
<p>§ 10 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Kirchenrat entscheidet über die Ansprüche und die Höhe der Defizitbeiträge und der Baubeiträge.</p> <p>² Der Kirchenrat entscheidet über ausserordentliche Beiträge bis zu einer Höhe von Fr. 40'000.--. Höhere Beiträge werden durch die Synode bewilligt.</p>	<p>§ 10 8 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Kirchenrat entscheidet über die Ansprüche und die Höhe der Defizitbeiträge und der Baubeiträge.</p> <p>² Diese Entscheidung erfolgt im Zuge der Rechnungsprüfung durch den Kirchenrat. Es muss kein Gesuch seitens der Kirchgemeinden eingereicht werden.</p> <p>²³ Der Kirchenrat entscheidet auf Gesuch hin über ausserordentliche einmalige Beiträge bis zu einer Höhe von Fr. 40'000 bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden. Höhere Beiträge werden durch die Synode bewilligt.</p>	
<p>§ 12 Beschwerderecht</p> <p>Gegen Beschlüsse des Kirchenrates kann die</p>	<p>§ 12 9 Beschwerderecht</p> <p>Gegen Beschlüsse des Kirchenrates kann die</p>	

¹⁰ SRLA 151.100.

¹¹ SRLA 274.100.

Text Reglement bisherige Fassung ¹	Text Reglement neue Fassung	Bemerkungen
betroffene Kirchgemeinde innert 30 Tagen ab Eröffnung des Entscheides Beschwerde beim Rekursgericht führen. Das Verfahren richtet sich nach §§ 144 ff. KO ^{12, 13} .	betroffene Kirchgemeinde innert 30 Tagen ab Eröffnung des Entscheides Beschwerde beim Rekursgericht führen. Das Verfahren richtet sich nach §§ 144 ff. KO ^{14, 15} .	
	<p>§ 10 Übergangsbestimmungen</p> <p>Der Kirchenrat kann bis längstens Ende 2021 Kirchgemeinden, welche als Folge dieser Gesamtrevision wesentlich kleinere Beiträge erhalten, auf Gesuch hin zusätzliche ausserordentliche Beiträge zusprechen.</p>	<p><i>Beispiele für die neu eingefügte Härtefallklausel im Rahmen der Übergangsbestimmungen können sein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Kirchgemeinde kann das Pensum einer Pfarrstelle nicht auf die neue Amtsperiode hin reduzieren, weil die Pfarrerin oder der Pfarrer kurz vor der Pensionierung steht. - eine Kirchgemeinde kann eine Liegenschaft nicht in der nötigen Frist umbauen oder verkaufen. <p><i>Die Anrufung der Härtefallklausel ist aber nicht dauerhaft möglich, sondern längstens bis 2021.</i></p>
<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Das Reglement für die Gemeindegleichungskasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 21. Juni 1989 wird damit aufgehoben.</p> <p>² Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2012 in Kraft.</p> <p>³ Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni 2013 geänderte Bestimmungen tre-</p>	<p>§ 13 11 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Das Reglement für die Gemeindegleichungskasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 21. Juni 1989 wird damit aufgehoben.</p> <p>² Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2012 in Kraft.</p> <p>³ Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni 2013 geänderte Bestimmungen tre-</p>	

¹² SRLA 151.100.

¹³ Geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

¹⁴ SRLA 151.100.

¹⁵ Geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

Text Reglement bisherige Fassung ¹	Text Reglement neue Fassung	Bemerkungen
<p>ten am 01. Januar 2014 in Kraft.</p> <p>⁴ Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in Kraft.</p>	<p>ten am 01. Januar 2014 in Kraft.</p> <p>⁴ Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in Kraft.</p> <p>⁵ Durch Beschlussfassung der Synode vom 07. Juni 2017 geänderte oder aufgehobene Bestimmungen treten am 01. Januar 2019 in Kraft.</p>	